



Verkaufs- und Lieferbedingen (nicht gültig für Verkäufe nach dem Fernabsatzgesetz)

Allgemeines: Für alle Verträge sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Unsere Angebote sind freibleibend. Die durch unsere Vertreter oder Angestellten vermittelten Geschäfte sind für uns erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Zentrale in Freiburg i. Br. bindend. Der Kunde hält sich an die Abgabe seiner Erklärung für vier Wochen gebunden. Die Übersendung der Rechnung kommt einer Bestätigung gleich. Verstöße gegen irgendeine Vertragsbestimmung berechtigen uns, unbeschadet weitergehender Ansprüche, ohne Stellung einer Nachfrist, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Ist der Vertragspartner kein Kaufmann, so erfolgt vorherige Abmahnung.

Erfüllungsort ist für beide Teile **Freiburg i. Br.**, die Erfüllung unserer Pflichten erfolgt durch den Versand der Ware an den Käufer.

Zahlungsbedingungen: Zahlung ist an uns unverzüglich nach Erhalt der Rechnung – spätestens innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum – ohne jeden Abzug zu leisten. Unsere Vertreter oder Angestellten sind zur Einziehung nur dann berechtigt, wenn sie eine schriftliche Vollmacht oder unsere Quittung vorlegen. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingegangen, so kann Einziehung durch Nachnahme erfolgen. Bei einem Partner, der kein Kaufmann ist, wird vorher eine Nachfrist gesetzt.

Unpünktliche Zahlung berechtigt uns ebenfalls, vom Vertrag zurückzutreten. Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen sowie Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist gegenüber unserer Forderung nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Ansprüche handelt.

Zinsen werden ab Zahlungsverzug in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an erfüllungsstatt. In der Wechsel- oder Scheckannahme ist keine Stundung der Hauptforderung zu sehen. Wir sind berechtigt, jederzeit nach Zahlungsaufforderung Zahlung aus der Hauptforderung zu verlangen, dies vor allem dann, wenn Bedenken hinsichtlich der Wechsel- oder Scheckeinlösung bestehen. Diskont-, Einzugs- und sonstige Wechselspesen werden vom Käufer getragen.

Preise: Zur Berechnung kommen grundsätzlich die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Sämtliche Preisangebote, gleich, ob mündlicher oder schriftlicher Art, verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise und ohne Mehrwertsteuer.

Lieferung: Sofern die Ware vorrätig ist, werden wir diese innerhalb von zwei bis drei Werktagen auf den Transportweg geben. Sollte die Ware nicht vorrätig sein, wird diese so schnell wie möglich versandt werden. Für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen können wir keine Gewähr übernehmen. Im Falle von Streiks, Naturkatastrophen, höherer Gewalt oder Ähnlichem sind wir berechtigt, die Lieferung bis zu einer Dauer von 2 Wochen zu verschieben. Sollte nach Ablauf von vier Wochen eine Lieferung noch immer nicht möglich sein, sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Bis 60 kg Gesamtgewicht trägt der Empfänger alle Frachtkosten. Ab 60 kg erfolgt die Belieferung frei Haus.

Alle Sendungen erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Käufers, auch bei Verwendung unserer eigenen Fahrzeuge.

Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

Behandlung der Waren und Mängelrügen: Fleisch, Fleischwaren und Wurst sind sofort aus den Kartons bzw. Versandkästen auszupacken. Dauerwurst und Dauerfleischwaren sind in luftig kühlen Räumen freihängend unterzubringen (nicht in Kühlschrank oder Kühltheke). Koch- und Brühwurst sind nur im Kühlraum oder Kühlschrank zu lagern.

Qualitäts-Reklamationen sind nur wirksam, wenn die Ware sofort bei Empfang geprüft wird und uns eventuelle Reklamationen unverzüglich mitgeteilt werden. Gewichtsreklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie beim Empfang der Ware gestellt und uns mitgeteilt werden. Natürlicher Schwund, wie er auch während des Transports entsteht, wird nicht vergütet.

Probeentnahmen: Bei amtlichen Probeentnahmen ist eine Gegenprobe anzufordern und diese, amtlich versiegelt, sofort an uns zu senden.

Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbedingung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, z. B. aus sogenannten Akzeptantenwechseln.

Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und zwar nur solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Bestimmungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit nicht von unser verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem zulässigen Widerruf einzubeziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur bei Zahlungsverzug Gebrauch machen und wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Vermö-

gensverschlechterung beim Käufer ergibt, die unseren Zahlungsanspruch gefährden könnte, oder wenn es zu einem Scheck- oder Wechselprotest auf Seiten des Käufers kommen sollte. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Bei Zahlungsverzug und Gefährdung unserer Forderungen sind wir berechtigt die Ware zurückzuholen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vor.

Für noch ausstehende Leistungen können wir Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

Vorgenannte Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

Warenbezeichnung: Die von uns hergestellten Erzeugnisse sowie deren Warenbezeichnung entsprechen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Verordnungen in Baden-Württemberg. Für die Zulässigkeit dieser Warenbezeichnungen am Sitz des Käufers können wir keine Haftung übernehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die jeweils gültigen Vorschriften und Verordnungen seines Landes hinsichtlich der korrekten Warenbezeichnungen zu beachten. Sofern möglich werden wir den Käufer hierbei unterstützen.

Freiwillige Lebensmittel-Selbstkontrolle: Unser Betrieb steht ständig unter der Kontrolle eines vereidigten Lebensmittelchemikers.

Allgemeine Haftungsbegrenzung: Wir haften – soweit gesetzlich zulässig - auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten.

Gerichtsstand: Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen. Als Gerichtsstand wird - soweit möglich - Freiburg im Breisgau vereinbart.

Schlussbestimmungen: Soweit gesetzlich zulässig, wird – auch für das Mahnverfahren Freiburg im Breisgau als Gerichtsstand vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, was auch für den Fall gilt, dass diese Bedingungen eine Lücke offenbaren sollten.